

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 22.08.2023

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Carl
Telefon: 0385 545 2069

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00846/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Sicherstellung der Anerkennung und beihilferechtskonforme Finanzierung des Deutschlandtickets bei der NVS GmbH.

Beschlussvorschlag

Dem als Anlage beigefügten ersten Nachtrag zum Vertrag zur Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der NVS wird zugestimmt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Am 01. Mai 2023 wurde das bundesweit im Nahverkehr gültige Deutschlandticket zum gegenwärtigen Preis von 49 € eingeführt. Zur Finanzierung werden durch die vollzogene Anpassung des Regionalisierungsgesetzes 3 Milliarden Euro (jeweils 1,5 Milliarden Euro durch Bund und Länder) bereitgestellt. Weiterhin wurde für das Jahr 2023 festgelegt, dass der Staat bei höheren wirtschaftlichen Schäden weitere Mittel (50 % Bund und 50 % Länder) nachschießen muss, um diese Schäden vollständig auszugleichen. Diese Nachschusspflicht wurde gegenwärtig jedoch nur für das Einführungsjahr gesetzlich verankert.

Obwohl der Bund kein Tarifgeber im ÖPNV ist und auch nicht sein will, wurde in der Änderung des Regionalisierungsgesetzes eine vorläufige Anwendung des Tarifes „Deutschlandticket“ mit einer Befristung bis zum 30.09. vorgegeben, damit eine einheitliche Einführung des Deutschlandtickets zum 01. Mai 2023 umgesetzt werden konnte. Bis zum 30.09. müssen jedoch die zuständigen Behörden im ÖPNV (Aufgabenträger) nun eine Regelung treffen, welche die Anerkennung des Deutschlandtickets und die beihilferechtlich-konforme Weiterleitung der Mittel zur Kompensation der Einnahmeverluste an die Verkehrsunternehmen sicherstellt.

Demzufolge werden die nachfolgend geschilderten Schritte und Beschlüsse so oder so ähnlich derzeit von allen Landkreisen und kreisfreien Städten in der Bundesrepublik

vollzogen.

Gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) obliegt der Landeshauptstadt Schwerin die Sicherstellung und Finanzierung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des sonstigen ÖPNV (Bus und Straßenbahn) innerhalb ihres Territoriums.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Landeshauptstadt als zuständige Behörde 2009 die NVS GmbH mit der Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt betraut. Die Finanzierung der Verkehrsleistung durch die Landeshauptstadt muss im Einklang mit EU-Wettbewerbs- und Beihilferecht sein, mittels der Instrumente der maßgeblichen Vorschrift Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen und ist dementsprechend im Rahmen des beihilferechtskonformen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen der Landeshauptstadt und der NVS GmbH geregelt.

Ein beihilferechtskonformer Ausgleich der bei der NVS GmbH durch die Anerkennung des Deutschlandtickets bedingten Schäden (Mindereinnahmen) muss mittelbar über die Landeshauptstadt Schwerin erfolgen, welche die Bundes- und Landesmittel an die NVS GmbH weiterleitet, da diese die zuständige Behörde (Aufgabenträger) im Sinne der maßgeblichen EU-Verordnung ist. Zu diesem Zweck muss die Landeshauptstadt der NVS GmbH die Anerkennung des Deutschlandtickets als gültigen Fahrausweis ausdrücklich vorgeben, um so die Mittel zum Schadensausgleich als Gegenleistung (Ausgleichsleistung) für diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beihilferechtskonform zu gewähren. Die Tarifvorgabe muss aufgrund der oben genannten Befristung im Regionalisierungsgesetz bis zum 01.10.2023 erfolgt sein. Dies soll mittels des vorliegenden Nachtrags zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der NVS GmbH umgesetzt werden (siehe Anlage 1). Der vorliegende Entwurf des Nachtrags ist mit der NVS GmbH abgestimmt.

Die Refinanzierung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit per Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Mecklenburg-Vorpommern (siehe Anlage 2).

Nach bisherigem Kenntnisstand ist der konkrete Mittelbedarf für die Gesamtfinanzierung des Deutschlandtickets gegenwärtig nicht exakt kalkulierbar bzw. unsicher, ob die jeweils 3 Milliarden Euro für die Folgejahre auskömmlich sein werden. Insbesondere hinsichtlich der Nachschusspflicht für die kommenden Jahre wird es in der zweiten Jahreshälfte Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern geben. Insofern gibt die vorgeschlagene Regelung eine Möglichkeit, die Verpflichtungen für den NVS aufzuheben – falls eine ausreichende Finanzierung mangels fehlenden Nachschuss durch Bund und / oder Länder nicht in Aussicht gestellt werden könnte bzw. nur durch Mehraufwendungen aus dem städtischen Haushalt beglichen werden könnte.

2. Notwendigkeit

Der Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages per Nachtrag bedarf es zur beihilferechtskonformen Weiterleitung der Mittel zur Finanzierung des Deutschlandtickets an die NVS GmbH. Hintergrund ist, dass die Landeshauptstadt Schwerin die zuständige Behörde für den sonstigen ÖPNV auf ihrem Territorium entsprechend der maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist und der Ausgleich für die Schäden durch das Deutschlandticket gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 des Regionalisierungsgesetzes im Einklang mit dem EU-Recht entsprechend dieser Verordnung erfolgen muss.

Ohne diese Regelung droht, dass Ausgleichsleistungen zur Kompensation des Einnahmeverlustes der durch das Deutschlandticket bedingten Mindereinnahmen zurückgezahlt werden müssten oder eine Anerkennung des Deutschlandtickets in den Bussen und Straßenbahn der NVS GmbH nicht gewährleistet werden könnte.

3. Alternativen

Es wird keine Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages per Nachtrag erfolgen. Eine EU-beihilferechtskonforme Weiterleitung der Mittel ist nicht möglich. Die Gefahr eines immensen wirtschaftlichen Schadens bei der NVS GmbH aufgrund von Rückzahlungen ist gegeben. Eine Anwendung des Deutschlandtickets bei der NVS GmbH ab dem 1. Oktober 2023 ist nicht sichergestellt.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Mit Anwendung, Anerkennung und Sicherstellung der Finanzierung des Deutschlandtickets ist aufgrund des günstigen Preises eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV als Alternative gegenüber dem privaten Pkw verbunden. Der ÖPNV stellt mit einem Ausstoß von 78 Gramm (Straßenbahn) bis 89 Gramm (Bus) CO₂-Äquivalent gegenüber dem Pkw mit 194 Gramm CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer die deutlich klimafreundlichere Verkehrsalternative dar (Quelle: Umweltbundesamt (2021): Umweltfreundlich mobil! Ein ökologischer Verkehrsartenvergleich für den Personen- und Güterverkehr in Deutschland).

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

Abgestimmter Entwurf: 1. Nachtrag zum Vertrag zur Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrages zur Anpassung an die Vorgaben der EG VO 1370/2007 - Öffentlicher Dienstleistungsauftrag - zwischen der LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN, und der NAHVERKEHR SCHWERIN GMBH vom 30.10.2009 (Anlage 1)

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2023) (Anlage 2)

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister